

SATZUNG

des

Förderverein der Schule am Röttgersbach
Städtische Gemeinschaftsgrundschule Bilsestraße e. V.

vormals

Schulverein der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule
Obere Holtener Straße e. V.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 10. Februar 1987
geändert in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 27. April 1998
geändert in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 24. April 2015
geändert in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 11. April 2018

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR; EINTRAGUNG INS VEREINSREGISTER

- 1.** Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Schule am Röttgersbach, Städtische Gemeinschaftsgrundschule Bilsestraße e. V.
- 2.** Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Duisburg-Hamborn.
- 3.** Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 4.** Der Verein soll in das Vereinsregister Duisburg eingetragen werden.
- 5.** Er ist Rechtsnachfolger des „Schulverein der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Obere Holtener Straße, Duisburg“

§ 2

ZWECK UND WESEN DES VEREINS

- 1.** Zwecke des Vereins sind:
 - a)** Die Förderung von Bildung und Erziehung, die insbesondere verwirklicht wird durch die Beschaffung und Bereitstellung von Geldmitteln, zum Kauf zusätzlicher Lehr- und Lernmittel für den Unterricht der Schule am Röttgersbach Städtische Gemeinschaftsgrundschule Bilsestraße sowie die Beschaffung von geeigneten Geräten.
 - b)** Allgemeine Hilfen bei der Gestaltung des Schullebens, soweit ein pädagogischer Bezug gegeben ist.
- 2.** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene Zwecke.
- 3.** Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Es hat Namen und Anschrift des Bewerbers, eventuell Namen und Klassenzugehörigkeit des/der Kindes/er zu enthalten.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterschrift der Beitrittserklärung zum Förderverein, sofern nicht binnen vier Wochen vom Vorstand widersprochen wird. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches wird schriftlich mitgeteilt.

Der Austritt aus dem Verein ist zum 31.12. eines Jahres möglich. Er muss schriftlich angezeigt werden.

Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur dann möglich, wenn seitens eines Mitgliedes eindeutig ein vereinsschädigendes Verhalten an den Tag gelegt wird. Über den Ausschluss befindet der Vorstand mehrheitlich.

3. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung verliehen.

4. Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:

Die Jahreshauptversammlung ist in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Zur Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder des Fördervereins schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung, einzuladen.

5. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wird nach § 4, Absatz 4.f) festgelegt. Auch wenn mehrere Kinder eines Mitgliedes die Schule am Röttgersbach Städtische Gemeinschaftsgrundschule Bilsestraße besuchen, ist nur ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

6. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, befreit.

§ 4

ORGANE

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Hauptausschuss
- c) die Jahreshauptversammlung, gemäß § 3, Absatz 4.

2. Zum Vorstand gehören:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die Stellvertretende Vorsitzende, der/die gleichzeitig Schriftführer/in ist
- c) der/die Kassierer/in

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der Verein wird nach außen durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und die/den Kassierer/in vertreten. Der/die Schriftführer/in hat die Niederschriften über die Versammlungen anzufertigen und den laufenden Schriftverkehr zu erledigen. Die Vorstandsvorsitzenden können den Verein nach außen allein vertreten, die/der Kassierer/in nur in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied

3. Zum Hauptausschuss gehören:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die Stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Kassierer/in
- d) der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft
- e) der/die Stellvertretende Schulpflegschaftsvorsitzende
- f) der/die Schulleiter/in
- g) der/die Stellvertretende Schulleiter/in

Aufgaben sind:

- a) die Beschlussfassung über die Mittelverwendung
- b) die Klärung organisatorischer Probleme jeglicher Art

4. Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des/der 1. Vorsitzenden, des/der Kassiers/Kassiererin
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes, sofern er seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt hat
- d) die Neuwahl des Vorstandes
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, wobei der/die am längsten amtierende Kassenprüfer/in nicht wiedergewählt werden kann
- f) die Bestimmung der Höhe des jeweiligen Mitgliederbeitragssatzes
- g) die Auflösung des Vereins

§ 5

GESCHÄFTSORDNUNG

1. Die Organe sind, soweit sie als Gremium tagen, beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurden.

Die Einladung ist dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie

- a) allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums schriftlich zugeht und
- b) die Einladung spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Tagungstermin abgeschickt wird und
- c) die Tagesordnung enthält.

2. An der Jahreshauptversammlung nehmen die unter § 4 Absatz 1. genannten Gremien teil. Der/die Schulleiter/in, der/die Schulpflegschaftsvorsitzende, der/die Stellvertretende Schulleiter/in und der/die Stellvertretende Schulpflegschaftsvorsitzende sind als Mitglieder des Hauptausschusses einzuladen. Sie haben jedoch nur dann Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung, wenn sie Mitglied im Verein sind. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind in § 4, Absatz 4. geregelt.

3. Bei Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten können der Vorstand oder 25% der Mitglieder der Jahreshauptversammlung mit der Einschränkung von § 5, Absatz 2., Satz 2 und 3, eine Außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen.

4. Für die Beschlussfassung gelten folgende Vorschriften:

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- b) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

c) Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Anträge zur Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung vierzehn Tage vorher verschickt werden.

Anträge zur Satzungsänderung aus der Mitgliedschaft müssen vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sie müssen von 25% der Mitglieder unterzeichnet sein.

5. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist hierfür, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.

Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen die Jahreshauptversammlung erneut einzuberufen.

Die Jahreshauptversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

6. Über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6

AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Außerordentlichen Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Zu dieser Außerordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 4 Wochen im Voraus mit diesem Tagesordnungspunkt schriftlich eingeladen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Kindernothilfe Duisburg e. V. und dem Deutschen Kinderschutzbund Duisburg e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 7

SCHLUSSBESTIMMUNG

Durch seinen Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung verbindlich an.